UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 14 March 2025, Roche v Tandem

Infusionssystem mit einer Dosiervorrichtung

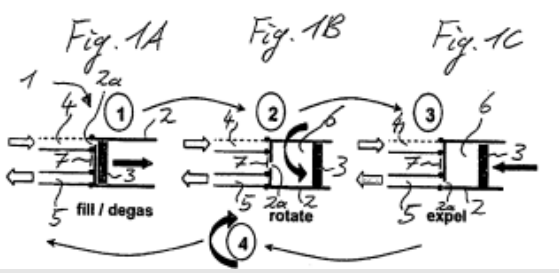

PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

The first, second and sixth defendants and the fourth and fifth defendants are permitted to engage an interpreter at their own expense who may use the simultaneous interpretation equipment available in the courtroom if necessary (Article 51(2) UPCA, R. 109 RoP)

[…]. based on the submissions of defendants 1, 2 and 6, as well as defendants 4 and 5, simultaneous interpretation in the oral hearing is appropriate. The purpose of simultaneous interpretation is to enable parties who do not have a sufficient command of the language of the proceedings to participate actively in the oral proceedings (see UPC CFI 463/2023 (LK Düsseldorf), order of 22 March 2023 – 10x Genomics v. Curio; UPC CFI 195/2024 (LK The Hague), order of 25 June 2024 – Szymon Spyra vs. Amycel; UPC CFI 363/2023 (LK Düsseldorf), order of 12 July 2024 – Seoul Viosys vs. expert). This is not consistently the case for the representatives of defendants 1, 2 and 6, as well as defendants 4 and 5, who are expected to participate in the oral hearing. They do not understand the German language at all or to the extent necessary to be able to follow the likely complex technical and legal arguments in the oral hearing. They will therefore only be able to follow the oral hearing conducted in German sufficiently and, if necessary, contribute to the discussion of the facts and the dispute if they are assisted by an interpreter. The defendants 1, 2 and 6, as well as defendants 4 and 5, are therefore granted the opportunity to engage an interpreter at their own expense (cf. R. 109.4 VerfO), who may use the equipment available in the courtroom for simultaneous interpretation if necessary.
However, it does not seem appropriate for the costs of simultaneous interpretation to become procedural costs. The defendants 1, 2 and 6, as well as the defendants 4 and 5, are not challenged by the language of the proceedings in their legal proceedings to a greater extent than is usually the case in a multilingual international court (see UPC CFI 367/2023 (CD Paris), order of 10 May 2024, para. 15 – CEAD vs. BEGO). Their interests are represented by their German-speaking legal representatives (see UPC_CFI 367/2023 (CD Paris), order of 10 May 2024, para. 16 – CEAD vs. BEGO). The additional interest of their other representatives or employees who wish to participate in the oral hearing does not justify the court ordering simultaneous interpretation and the associated burden on the costs of the proceedings (see UPC CFI 367/2023 (CD Paris), order of 10 May 2024, para. 21 – CEAD v. BEGO; see also UPC CoA, order of 11 December 2024, para. 9 – Scandit v. Hand Held). The provision of simultaneous interpretation by the court would also involve a considerable organisational effort on the part of the law firm, which does not appear appropriate in the present case either.

Source: Unified Patent Court

UPC Court of First Instance,
Local Division Düsseldorf, 14 March 2025
(Schumacher)
Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_504/2023
Verfahrensanordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 14 Marz 2025
betreffend EP 1 970 677 B1
Klägerin:
1. F. Hoffman-La Roche AG, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, dieser vertreten durch den Präsidenten Dr. Schwan, Grenzacherstr. 124, 4058 Basel, Schweiz,
2. Roche Diabetes Care GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Götzl, Sandhofer Straße 116, 68305 Mannheim, Deutschland,
vertreten durch:
Rechtsanwalt Dr. Christof Augenstein, Rechtsanwältin Sophie Prudent, LL.M. und Rechtsanwältin Dr. Katharina Brandt, Kather Augenstein Rechtsanwälte PartGmbB, Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland,
mitwirkend:
Patentanwalt Dr. Thomas Kronberger, Grünecker Patent- und Rechtsanwälte GmbB, Leopoldstraße 4, 80902 München, Deutschland,
elektronische Zustelladresse:
augenstein@katheraugenstein.com
Beklagte:
1. Tandem Diabetes Care, Inc., vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, in 12400 High Bluff Drive, CA 92130, San Diego, Vereinigte Staaten von Amerika,
2. Tandem Diabetes Care Europe B.V., vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, Schiphol Boulevard 359, WTC Schiphol Airport, D-Tower 11th floor, 1118 BJ, Schiphol, Königreich der Niederlande,
3. VitalAire GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Moez Karaoud, Bornbarch 2, 22848 Norderstedt, Deutschland,
4. Dinno Santé s.a.i., vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, Rue Raoul Follerau, 77600 Bussy-Saint-Georges, Frankreich,

5. Air Liquide Healthcare Nederland B.V. vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, Archimedeslaan 11, 8218 ME Lelystad, Königreich der Niederlande,
6. Rubin Medical ApS, c/o Diatom A/S, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, Avedøreholmen 84, 2650 Hvidovre, Dänemark,
Beklagte zu 1., 2. und 6. vertreten durch:
Rechtsanwalt Roland Küppers, Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Benrather Straße 15, 40213 Düsseldorf, Deutschland,
Charlotte Garnitsch, Dr. Wim Maas, Iris van der Heijdt, Pauline Springorum, Taylor Wessing N.V., Parnassusweg 803-805a, 1082 LZ Amsterdam, Niederlande,
Patrick van Ginneken, AOMB, Vestdijk 51, 5611 CA Eindhoven, Niederlande,
elektronische Zustelladresse:
r.kueppers@taylorwessing.com
Beklagte zu 3., 4. und 5. vertreten durch:
Rechtsanwältin Dr. Christine Kanz, Hyong Rokh Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf,
elektronische Zustelladresse:
christine.kanz@hoyngrokh.com

STREITPATENT:
EUROPÄISCHES PATENT NR. 1 970 677 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:
Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:
Diese Anordnung wurde durch die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher als Berichterstatterin erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE:
Deutsch

GEGENSTAND:
R. 109.1 VerfO – Simultanverdolmetschung in der mündlichen Verhandlung

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:
Die Klägerin erhob gegen die Beklagten in deutscher Verfahrenssprache eine Patentverletzungsklage bei der Lokalkammer Düsseldorf. Die Beklagten sind in den USA (Beklagte zu 1.), in den Niederlanden (Beklagte zu 2. und 5.), in Deutschland (Beklagte zu 3.), in Frankreich (Beklagte zu 4.) und in Dänemark (Beklagte zu 6.) ansässige Unternehmen.
Am 6. März 2025 stellten die Beklagten zu 4. und 5. einen Antrag auf Simultanverdolmetschung der für den 9. April 2025 anberaumten mündlichen Verhandlung.
Zur Begründung führten die Beklagten zu 4. und 5. aus, ihre anwesenden Vertreter verfügten nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, um der mündlichen Verhandlung in deutscher Sprache im erforderlichen Umfang folgen zu können. Ihre französischen Teilnehmer seien mit der deutschen Sprache nicht so vertraut, dass sie der mündlichen Verhandlung folgen und sie verstehen könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der gesamten technischen und rechtlichen Materie. Einer der anwesenden Teilnehmer sei der deutschen Sprache zudem überhaupt nicht mächtig.
Am 7. März 2025 stellten auch die Beklagten zu 1., 2. und 6. einen Antrag auf Simultanverdolmetschung der für den 9. April 2025 anberaumten mündlichen Verhandlung.
Zur Begründung führten die Beklagten zu 1., 2. und 6. aus, nur zwei ihrer Vertreter verstünden Deutsch. Die Mehrheit der Beklagtenseite könne dem in deutscher Sprache geführten Verfahren nicht in dem erforderlichen Umfang folgen, d.h. in einem solchen Umfang, der den Anforderungen des Grundrechts auf rechtliches Gehör entspreche.
Sowohl die Beklagten zu 1., 2. und 6. als auch die Beklagten zu 4. und 5. halten es zudem für angemessen, dass die Kosten für die Simultanverdolmetschung Teil der Kosten des Verfahrens werden. Überdies sei die Verdolmetschung für das Verständnis zwingend erforderlich. Schließlich handele es sich bei Englisch auch um eine der beiden bestimmten Sprachen bei der Lokalkammer Düsseldorf.
Die Klägerinnen haben keine Einwände gegen die Zulassung einer Simultanverdolmetschung. Sie sind aber der Auffassung, es wäre unverhältnismäßig, wenn die Kosten nach R. 109.5 VerfO zu Verfahrenskosten würden.

ANTRÄGE DER PARTEIEN:
Die Beklagten zu 1., 2. und 6. und die Beklagten zu 4. und 5. beantragen,
eine Simultanverdolmetschung der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2025 in die englische Sprache anzuordnen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:
Gemäß Art. 51 Abs. 2 EPGÜ sehen alle Kammern des Gerichts erster Instanz, soweit dies angemessen erscheint, auf Verlangen einer Partei eine Verdolmetschung vor, um die Partei bei der mündlichen Verhandlung zu unterstützen. Dieser allgemeine Grundsatz wird in R. 109.2 S. 1 VerfO dahingehend näher konkretisiert, dass der Berichterstatter auf einen fristgerechten Antrag hin entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Simultanverdolmetschung angebracht ist. Hält er eine solche für sachgerecht, weist er die Kanzlei an, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten der Simultanverdolmetschung sind in einem solchen Fall Teil der Verfahrenskosten, R. 150 VerfO. Lehnt der Berichterstatter die Anordnung einer Simultanverdolmetschung ab, kann eine Partei auf ihre Kosten einen Simultandolmetscher beauftragen und beantragen, dass im Rahmen des praktisch Möglichen auf ihre Kosten Vorkehrungen für eine Simultanverdolmetschung getroffen werden (R. 109.2 S. 2 VerfO i.V.m. R. 109.4 VerfO). Macht eine Partei von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die dadurch verursachten Kosten nach R. 109.5 VerfO a.E. keine Verfahrenskosten; sie sind allein von der den Dolmetscher beauftragenden Partei zu tragen. Davon ausgehend hat die Lokalkammer Den Haag die Notwendigkeit einer zweistufigen Prüfung im Rahmen von R. 109 RoP herausgearbeitet: Es muss entschieden werden, (1.) ob es angebracht ist, eine Simultanverdolmetschung während der mündlichen Verhandlung zuzulassen, und (2.) ob es angemessen ist, dass die Kosten einer solchen Simultanverdolmetschung zu Verfahrenskosten werden (vgl. UPC_CFI_195/2024

(LK Den Haag), Anordnung v. 25. Juni 2024, Abs. 5 – Szymon Spyra vs. Amycel). Dem ist die Lokalkammer Düsseldorf beigetreten (UPC_CFI_355/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 29. November 2024 – Fujifilm vs. Kodak).

Dies vorausgeschickt ist ausgehend vom Vorbringen der Beklagten zu 1., 2. und 6. sowie der Beklagten zu 4. und 5. die Zulassung einer Simultanverdolmetschung in der mündlichen Verhandlung angebracht. Ziel der Simultanverdolmetschung ist es, den Beteiligten, welche der Verfahrenssprache nicht oder nicht in ausreichendem Maße mächtig sind, eine aktive Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen (vgl. UPC_CFI_463/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22. März 2023 – 10x Genomics vs. Curio; UPC_CFI_195/2024 (LK Den Haag), Anordnung v. 25. Juni 2024 – Szymon Spyra vs. Amycel; UPC_CFI_363/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 12. Juli 2024 – Seoul Viosys vs. expert). Dies ist bei den voraussichtlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Vertretern der Beklagten zu 1., 2. und 6. sowie der Beklagten zu 4. und 5. nicht durchgängig der Fall. Diese verstehen die deutsche Sprache teilweise überhaupt nicht und teilweise nicht in dem Maße, welches erforderlich wäre, um den voraussichtlich komplexen technischen und rechtlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung folgen zu können. Sie können der in deutscher Sprache geführten mündlichen Verhandlung daher nur dann ausreichend folgen und sich bei Bedarf in die Erörterung des Sach- und Streitstandes einbringen, wenn sie durch einen Dolmetscher unterstützt werden. Den Beklagten zu 1., 2. und 6. sowie den Beklagten zu 4. und 5. wird daher die Möglichkeit eingeräumt, auf eigene Kosten einen Dolmetscher zu beauftragen (vgl. R. 109.4 VerfO), der bei Bedarf auf die für die Simultanverdolmetschung im Sitzungssaal vorhandene Anlage zurückgreifen kann.

Es erscheint jedoch nicht angemessen, dass die Kosten für die Simultanverdolmetschung zu Verfahrenskosten werden. Die Beklagten zu 1., 2. und 6. sowie die Beklagten zu 4. und 5. sind nicht in einem höheren Maße als dies bei einem mehrsprachigen internationalen Gericht üblicherweise der Fall ist durch die Verfahrenssprache bei ihrer Rechtsverfolgung herausgefordert (vgl. UPC_CFI_367/2023 (CD Paris), Anordnung v. 10. Mai 2024, Rn. 15 – CEAD vs. BEGO). Ihre Interessen werden durch ihre deutschsprachigen Prozessvertreter wahrgenommen (vgl. UPC_CFI_367/2023 (CD Paris), Anordnung v. 10. Mai 2024, Rn. 16 – CEAD vs. BEGO). Das darüberhinausgehende Interesse ihrer weiteren Vertreter oder Mitarbeiter, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wollen, rechtfertigt nicht die gerichtliche Anordnung einer Simultanverdolmetschung und die damit verbundene Belastung der Verfahrenskosten mit den hierdurch entstehenden Kosten (vgl. UPC_CFI_367/2023 (CD Paris), Anordnung v. 10. Mai 2024, Rn. 21 – CEAD vs. BEGO; siehe auch UPC_CoA, Anordnung v. 11. Dezember 2024, Rn. 9 – Scandit vs. Hand Held). Die Bereitstellung einer Simultanverdolmetschung von Seiten des Gerichts wäre zudem mit einem hohen organisatorischen Aufwand für die Kanzlei verbunden, was im vorliegenden Fall ebenfalls nicht angemessen erscheint.

ANORDNUNG:

1. Den Beklagten zu 1., 2. und 6. sowie den Beklagten zu 4. und 5. wird gestattet, auf eigene Kosten einen Dolmetscher zu beauftragen, der bei Bedarf die im Sitzungssaal für die Simultanverdolmetschung vorhandene Anlage nutzen kann.
2. Machen die Beklagten zu 1., 2. und 6. und/oder die Beklagten zu 4. und 5. von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird ihnen aufgegeben, dies der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung mitzuteilen.
3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

DETAILS DER ANORDNUNG:

App_11294/2025 und App_11121_2025 zum Hauptaktenzeichen ACT_597323/2023, CC_20972/2024 und CC_21542/2024
UPC-Nummer: UPC_CFI_504/2023
Verfahrensart: Verletzungsklage und Nichtigkeitswiderklage
Erlassen in Düsseldorf am 14. März 2025
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN
Richterin Dr. Schumacher